

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 49.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 443. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 444.

(Nr. 3090.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 22. November 1904.

Die in der Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 258 und 259) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehre Anwendung.

Berlin, den 22. November 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.
